

Claudia Bade / Lars Skowronski / Michael Viebig (Hg.)

NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg
Disziplinierungs- und Repressionsinstrument
in europäischer Dimension

Berichte und Studien
Nr. 68

herausgegeben vom
Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e.V.

Claudia Bade / Lars Skowronski /
Michael Viebig (Hg.)

NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg

Disziplinierungs- und Repressionsinstrument
in europäischer Dimension

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Den Haag 1942, Prozess gegen Mitglieder der Widerstandsgruppe »Oranjesgarde«, Luftwaffengericht.

Quelle: NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies, Amsterdam

1. Aufl. 2015

© 2015, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Hannah-Arendt-Institut, Dresden

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISBN 978-3-8471-0372-1

ISBN 978-3-8470-0372-4 (E-Book)

Inhaltsverzeichnis

<i>Claudia Bade</i>	
Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg: Forschungsüberblick und Perspektiven. Eine Einführung	7
I. Grundlagen der Wehrmachtjustiz: Neue Perspektiven auf Quellen und Forschung	23
<i>Peter Kalmbach</i>	
Besatzungsgerichtsbarkeit und Besatzungsstrafrecht	25
<i>Michael Viebig</i>	
Der Bestand »Reichskriegsgericht« im Militärhistorischen Archiv der Tschechischen Republik in Prag – ein bedeutender Aktenbestand für die Forschung zur nationalsozialistischen Justiz	45
<i>Maria Fritsche</i>	
Männlichkeit als Forschungskategorie? Vom Nutzen gendertheoretischer Ansätze für die Militär- und Militärjustizgeschichte	61
II. Deutsche Militärjustiz in Europa als Element der Besatzungspolitik	77
<i>Ryszard Kaczmarek</i>	
Polen in Wehrmachtuniform: Fahnenflüchtige aus Oberschlesien in den Meldungen des SD und vor deutschen Gerichten 1940 bis 1945	79
<i>Christoph Brüll</i>	
Die Wehrmachtjustiz in Belgien als Instrument der Besatzungspolitik	93
<i>Gaël Eismann</i>	
Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940 bis 1944. Die Eskalation einer scheinbar legalen Strafjustiz	109

<i>Kerstin von Lingen</i>	
Deutsche Militär- und Besatzungsjustiz in Italien 1943 bis 1945	133
<i>Magnus Koch</i>	
Norwegen und die Wehrmachtjustiz. Eine Projektskizze	153
III. Praxis der Wehrmachtjustiz und ihres Strafvollzugs	163
<i>Kerstin Theis</i>	
»Das Ziel ist klar, ein 1918 wird das Ersatzheer nie erleben.« – Die Wehrmachtjustiz der Ersatztruppen an der »Heimatfront« während des Zweiten Weltkriegs	165
<i>Albrecht Kirschner</i>	
»Asoziale Volksschädlinge« und »Alte Kämpfer«. Zu Handlungsmöglichkeiten der Wehrmachtrichter im Zweiten Weltkrieg	181
<i>Detlef Garbe</i>	
»Wenn der Wille nicht gebrochen werden könne ...« Die Prozessstrategie des Reichskriegsgerichtes in Verfahren gegen Zeugen Jehovas und andere religiös motivierte Kriegsdienstverweigerer	193
<i>Claudia Bade</i>	
Deutsche Militärjuristen in Frankreich: Das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris	213
<i>Peter Steinkamp</i>	
Lebens- und Gesundheitsbedingungen in den Feldstrafgefangenenabteilungen der Wehrmacht: Hungertodesfälle	229
<i>Lars Skowronski</i>	
Die Feldstraflager der Wehrmacht im Spiegel von Nachkriegsermittlungen deutscher Justizbehörden	243
IV. Anhang	263
Literaturverzeichnis	265
Abkürzungsverzeichnis	282
Autorinnen und Autoren	286

Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg: Forschungsüberblick und Perspektiven. Eine Einführung

Der Freiburger Heeresrichter Werner Otto Müller-Hill schrieb am 11. April 1944 in sein Tagebuch: »Nächste Woche finden hier in Straßburg Sitzungen des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin, das dafür zuständig ist, gegen einige Offiziere statt, die unbedachte Kritik geäußert und die Niederlage vorausgesagt haben. Ich fürchte für sie das Schlimmste. Denn je schlechter für das Regime die Lage steht, desto drakonischer seine Abwehr nach innen. [...] Diese ganze Judikatur über die sogenannte ›Zersetzung der Wehrkraft‹ entfernt sich von dem ersten gesetzgeberischen Gedanken, der diese Strafbestimmung schuf, immer mehr. [...] Kritik am Führer war und ist eigentlich der Tatbestand des Heimtückegesetzes, das mit Gefängnis den bestraft, der öffentlich gehässige, ketzerische oder von niederer Gesinnung zeugende Aussagen über leitende Persönlichkeiten des Staates macht. Heute ist diese Kritik ›Zersetzung der Wehrkraft‹ und es rollen unzählige Köpfe dafür. Dass dies das Ende der Justiz ist, ist klar.«¹

Diese Worte sind ungewöhnlich realistisch und aufrichtig für einen Wehrmachtrichter, besonders, weil er seinem Tagebuch anvertraute, dass an der ausufernden Spruchpraxis wegen »Zersetzung der Wehrkraft« unzweifelhaft »das Ende der Justiz« zu erkennen sei. Zwar wird aus Müller-Hills Worten deutlich, dass er keine grundsätzliche Kritik am »gesetzgeberischen Gedanken« des »Heimtückegesetzes« übte, doch verglichen mit den späteren, zumeist exkulpierten Äußerungen und Schriften vieler Wehrmachtrichter sind die Tagebucheinträge dieses Juristen sehr klarsichtig und offen. Seine Äußerungen hätten, wenn sie aufgefunden worden wären, vermutlich selbst als »Zersetzung der Wehrkraft« gegolten. Sie blieben aber unentdeckt, wurden erst jüngst in einem schmalen Band veröffentlicht, und zeugen nun davon, dass zumindest einigen der damaligen Akteure doch bewusst war, was die Institution, der sie angehörten, anrichtete. Dies ist umso bemerkenswerter, als die frühe Geschichtsschreibung

1 Werner Otto Müller-Hill, »Man hat es kommen sehen und ist doch erschüttert«. Das Kriegstagebuch eines deutschen Heeresrichters 1944/45, München 2012, S. 29 f.

zur Wehrmachtjustiz sehr von den apoletischen Intentionen ihrer Protagonisten geprägt war.

Die historische Forschung zum Thema NS-Militärjustiz hat bereits selbst eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Diese ist ein Beispiel dafür, wie schnell Geschichtsschreibung – vor allem, wenn sie von den ehemaligen Akteuren selbst abgefasst ist – zu Geschichtspolitik werden kann. Denn in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ging es tendenziell um eine positive, rechtfertigende Bewertung der Wehrmachtjustiz und weniger um Fakten. Wie kaum einer anderen Gruppe von Akteuren der NS-Zeit ist es den ehemaligen Wehrmachtrichtern gelungen, über Jahrzehnte ihre Sicht und ihre Bewertung der eigenen Tätigkeiten während des Zweiten Weltkrieges im gesellschaftlichen Bewusstsein zu platzieren. Zwar entwickelte sich spätestens in den 1980er Jahren eine kritische und mehr an den Fakten interessierte Geschichtsschreibung, doch die apoletische Sicht auf die Institution der Wehrmachtjustiz und ihr Personal, wie sie sich seit Kriegsende durch die »Veteranen« etabliert hatte, blieb bis in die jüngste Zeit in der Öffentlichkeit wirkmächtig. Erst mit der Aufhebung der Urteile gegen die sogenannten Kriegsverräter durch den Deutschen Bundestag im Jahre 2009 verlor sie endgültig an Bedeutung. Aufgrund der nachhaltigen Wirkung muss diese Historiografie bei jeder Forschung zum Thema im Grunde immer »mitgedacht« werden. Sehr häufig findet die Geschichtsschreibung zur NS-Militärjustiz somit vor der Folie der apoletischen Literatur der 1950er bis 1970er Jahre statt. Dies ist auch in zahlreichen Beiträgen des vorliegenden Bandes noch spürbar.

Die rechtfertigenden Schriften der späten 1940er und der 1950er Jahre,² die größtenteils aus der Feder ehemaliger Wehrmachtjuristen stammten, aber zunächst in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wurden, mündeten 1977 in die bekannte Monografie des ehemaligen Luftwaffenrichters Otto Peter Schweling »Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus«.³ Dieses noch heute als »Schweling/Schwinge« bezeichnete Werk war seinerzeit vom Münchner Institut für Zeitgeschichte (IfZ) in Auftrag gegeben worden und dann unter beträchtlicher Mitwirkung zahlreicher ehemaliger Akteure aus dem Kreis

-
- 2 Als Beispiele seien genannt Karl Michel, *Der Kriegsrichter von Paris*, Wiesbaden 1949; Günther Moritz, *Gerichtbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945*, Tübingen 1955; Hans Luther, *Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung*, Tübingen 1957. Die beiden letzteren Publikationen, die in einer Reihe des Tübinger Instituts für Besatzungsfragen herausgegeben wurden, sind zwar nominell von einzelnen Autoren verfasst, dies aber unter tatkräftiger Mitarbeit zahlreicher ehemaliger Wehrmachtrichter. Vgl. Claudia Bade, »Als Hüter wahrer Disziplin ...« Netzwerke ehemaliger Wehrmachtjuristen und ihre Geschichtspolitik. In: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.), *Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Opfer*, Berlin 2011, S. 124–139.
- 3 Otto Peter Schweling, *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge, 1. Auflage Marburg 1977.

der Wehrmachtjustiz entstanden. Nach Einreichung des Manuskripts weigerte sich das IfZ unter Berufung auf ablehnende Gutachten allerdings, das unverkennbar apologetische Werk herauszugeben. So wurde es schließlich vom Marburger Rechtsprofessor und vormaligen Kommentator des NS-Kriegsstrafrechts Erich Schwinge nach Schwelings Tod vollendet und ohne die Mitwirkung des IfZ publiziert. Es blieb lange Zeit prägend und wurde in den Medien als »Standardwerk«⁴ bezeichnet, obwohl das Institut für Zeitgeschichte und besonders dessen Direktor Martin Broszat das Werk scharf verurteilten. Der langjährige Streit um dieses Buch hatte allerdings zur Folge, dass einige Jahre später das von Schwinge und seinen Mitstreitern produzierte Geschichtsbild kritisch in Frage gestellt wurde und es somit als eine Art Initialzündung für eine breite wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Militärjustiz gelten kann.

Die erste kritische Auseinandersetzung damit leisteten Fritz Wüllner und Manfred Messerschmidt.⁵ Wenig später kamen die Forschungen von Norbert Haase, Detlef Garbe und Hans Peter Klausch hinzu, die nun frei von exkulpatorischen Absichten und jenseits von Schätzungen und Hochrechnungen auf empirischer Basis Erkenntnisse zum Funktionieren und Wirken der Wehrmachtjustiz als Teil des NS-Regimes vorlegten.⁶ Geschichtswerkstätten und einzelne Forscher untersuchten – ebenfalls auf empirischer Basis – die Tätigkeit von Kriegsgerichten vor Ort oder die Auswirkungen kriegsgerichtlicher Rechtsprechung auf Wehrmachtangehörige im Hinblick auf bestimmte Delikte.⁷ Somit existierte bereits Mitte der 1990er Jahre ein solider und grundlegender Forschungsstand,

- 4 So beispielsweise im »Spiegel«. Vgl. den Artikel »Der Kerl gehört gehängt!« – Die deutschen Militär Richter im Zweiten Weltkrieg«. In: Der Spiegel, Nr. 28 vom 10.7.1978, S. 36–49. Unter Berufung auf das Werk von Schweling/Schwinge lautete das Fazit des »Spiegels«: »Deutschlands Militär Richter waren besser als ihr Ruf. Sie hielten [...] weitgehend an dem normativen Rechtsdenken ihres Standes fest [...] und unterschieden sich grundsätzlich von denen, die man in der zivilen Justiz die Blutrichter Hitlers nannte« (ebd., S. 38).
- 5 Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987; Fritz Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991.
- 6 Vgl. beispielsweise Norbert Haase, Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1993; ders., »Gefahr für die Manneszucht«. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchtaätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939–1945), Hannover 1996; Detlef Garbe, »In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe«. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989; Hans Peter Klausch, Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995.
- 7 Vgl. Günter Fahle, Verweigern, weglaufen, zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939–1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990; Fietje Ausländer (Hg.), Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990; Michael Eberlein/Roland Müller (Hg.), Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hg. von der Geschichtswerkstatt Marburg, Marburg 1994.

der allerdings abseits der wissenschaftlichen Community in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wurde.

Dennoch kam es in der Folge zu einer sich immer weiter ausdifferenzierenden Forschung. Christoph Rass, Birgit Beck, Magnus Koch sowie die österreichische Forschungsgruppe um Walter Manoschek – um nur einige beispielhaft zu nennen – publizierten ihre Untersuchungen zum Umgang der NS-Militärjustiz mit bestimmten Delikten oder Deliktgruppen, zum Wirken dieser Justiz speziell in Österreich sowie zur Wehrmachtgerichtsbarkeit nicht nur als Mittel zur Disziplinierung von Soldaten, sondern auch als elementarer Bestandteil des militärischen Gesamtsystems der Wehrmacht.⁸ Parallel zu der Entwicklung der Forschungslandschaft entstanden in den 1990er Jahren mit den neu gestalteten Gedenkstätten in Halle (Saale) und Torgau würdige Erinnerungsorte an die verbrecherischen Taten der NS-Militärjustiz.⁹ Seit 2007 existiert außerdem die Wanderausstellung »Was damals Recht war...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht« der in Berlin ansässigen »Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas«, die seitdem bereits in zahlreichen Städten in Deutschland und Österreich gezeigt wurde und ihrerseits weitere Forschungen initiierte oder nach sich zog.¹⁰ Dokumentationsstätten und Ausstellungen, zuletzt die 2011 mit großem Aufwand eröffnete Gedenkstätte Esterwegen, die einen ihrer Schwerpunkte auf den Strafvollzug an kriegsgerichtlich Verurteilten setzt, sowie die Debatten im Deutschen Bundestag zur Aufhebung der Urteile gegen Deserteure und später gegen die sogenannten Kriegsverräter sind Anzeichen dafür, dass das Thema NS-Militärjustiz mehr und mehr auch in einer größeren Öffentlichkeit angekommen ist.

Die Forschung ihrerseits hat klar gemacht, dass die Beschäftigung mit der Wehrmachtjustiz nicht mehr nur ein Randthema der Geschichtsschreibung zum NS-Regime und zum Zweiten Weltkrieg ist, sondern dass sie zu einer der »tra-

8 Christoph Rass, »Menschenmaterial«: Deutsche Soldaten an der Ostfront. Innenansichten einer Infanteriedivision 1939–1945, Paderborn 2003; Birgit Beck, Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945, Paderborn 2004; Magnus Koch, Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht – Lebenswege und Entscheidungen, Paderborn 2008; Walter Manoschek (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.

9 Vgl. Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hg.), Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Straflager, DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993; Michael Eberlein/Norbert Haase/Wolfgang Oleschinski (Hg.), Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs. Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht, Leipzig 1999; Michael Viebig, Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der nationalsozialistischen Justiz (1942 bis 1945). Hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg 1998; Der ROTE OCHSE Halle (Saale). Politische Justiz 1933–1945/1945–1989. Katalog zu den Dauerausstellungen. Bearb. von Daniel Bohse und Alexander Sperk, hg. von Joachim Scherrieble, Berlin 2008.

10 Ulrich Baumann/Magnus Koch (Hg.), »Was damals Recht war ...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008.

genden Säulen« der kritischen Militärgeschichte geworden ist, wie Rass und Quadflieg formulieren.¹¹ Dennoch ist sicher noch nicht die Zeit, eine abschließende Bilanz zu ziehen, denn viele Aspekte der NS-Militärjustiz sind noch nicht oder nur ungenügend erforscht. Aus diesem Grunde hat es seit 2007 einige Fachtagungen zum Themenfeld der NS-Militärjustiz gegeben, auf denen zahlreiche spezielle Aspekte beleuchtet wurden, die bis dato in der Forschung noch keine große Bedeutung besessen hatten.¹² Dazu gehörten Untersuchungen zum Personal der Wehrmachtjustiz, Forschungen zur Weiterführung der Karrieren ehemaliger Akteure in der Bundesrepublik, die kulturellen Spiegelungen des Themas in der Nachkriegszeit, so z. B. in Spielfilmen, sowie eine generelle Historisierung durch die Untersuchung der Entschädigungs- und Rehabilitierungsfragen.

Die Tagung, die dem vorliegenden Buch zugrunde lag, wollte weitere Akzente setzen. Sie beleuchtete einen Bereich, der in der kritischen Geschichtsschreibung bislang weitgehend unbeachtet geblieben ist und rückte damit ein Thema wieder in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses, das interessanterweise in den frühen, exkulpatorischen Veröffentlichungen ein bedeutsamer Bestandteil der Bewertung der Wehrmachtjustiz durch die Protagonisten selbst war: Die Militärjustiz und somit auch die Besatzungsgerichtsbarkeit galt auch damals schon als wichtiges Element der Besatzungspolitik.¹³

Im Unterschied zu anderen Betrachtungen, die wie die Studien zur Desertion fast ausschließlich den deutschen Kontext in den Blick genommen haben, dokumentiert die erwähnte Wanderausstellung »Was damals Recht war...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht« anhand von Fallbeispielen auch die Bedeutung der Wehrmachtjustiz für die Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern Europas. Dabei verdeutlichte sie aber zugleich große Forschungsdesiderate zu diesem Aspekt sowie zu den unterschiedlichen Formationen des Wehrmachtstrafvollzugs innerhalb des Systems der Wehrmacht.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter der Dresdner Tagung wollten dazu beitragen, die erkannten Desiderate ein Stück weit zu überwinden. Das Verhalten der Institution Wehrmachtjustiz bzw. ihrer Akteure in den von der Wehrmacht besetzten europäischen Ländern galt noch zu Zeiten der »Forschungen« des Tübinger Instituts für Besatzungsfragen in den 1950er Jahren eher als Beleg für

11 Vgl. Christoph Rass/Peter M. Quadflieg, Die Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg: Strukturen, Handlungsweisen, Akteure. In: Albrecht Kirschner (Hg.), Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945, Marburg 2010, S. 39–57, hier 45.

12 Vgl. die bereits erschienen Tagungsbände: Kirschner (Hg.), Deserteure; Peter Pirker/Florian Wenninger (Hg.), Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen, Wien 2010; Perels/Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen.

13 Vgl. die bereits erwähnten Schriften des Tübinger Instituts für Besatzungsfragen, z. B. Moritz, Gerichtsbarkeit, und Luther, Französischer Widerstand.

die vorgebliche Ehrenhaftigkeit der Wehrmachtrichter und für die vermeintliche Unabhängigkeit der deutschen Kriegsgerichtsbarkeit von politischen Vorgaben durch die NS-Führung. Im Gegensatz dazu kann nunmehr, auch begründet durch aktuelle empirische Forschungen in verschiedenen Ländern, dieses Verhalten neu bewertet werden: In den verschiedenen Besatzungsgebieten hat die NS-Militärjustiz auf sehr unterschiedliche Weise zur Disziplinierung der eigenen und zwangsrekrutierten oder auch der mehr oder weniger freiwillig hinzugestoßenen Soldaten sowie zur Repression von Zivilisten in ganz Europa beigetragen und war somit eine »tragende Säule« des nationalsozialistischen Vernichtungskrieges.

Das vorliegende Buch versammelt die Beiträge eines zweieinhalbtagigen Symposiums, das im Oktober 2011 im Dresdner Umweltzentrum unter dem Titel »Deutsche Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg« stattgefunden hat. Die Veranstalter hatten es sich zur Aufgabe gemacht, das Thema NS-Militärjustiz erstmals systematisch in einen europäischen Rahmen zu stellen. Es konnten zahlreiche Expertinnen und Experten, teilweise auch aus dem europäischen Ausland, gewonnen werden, die bei sehr unterschiedlichen Forschungsständen in den jeweiligen Staaten darlegten, auf welche Weise die Wehrmachtjustiz in die Gesellschaften der besetzten Länder hinein wirkte und wie sie Macht- und Repressionsinstrument gegen die dortige Bevölkerung wurde – oder auch, wie sie gewissermaßen durch »Unterlassung« zum Motor anderer Repressionsmaßnahmen wurde. Abschließende Ergebnisse waren bei der Tagung, die auch einen öffentlichen Abendvortrag von PD Dr. Christoph Rass, Professor für Neueste Geschichte an der Universität Osnabrück, unter dem Titel »Täter im Fadenkreuz der Forschung. Biografien und Handlungsmuster von Wehrmachtjuristen« beinhaltete, zwar noch nicht zu erwarten. Die Beiträge bilanzierten aber Forschungsstände, boten Anregungen und benannten wichtige Fragen für eine intensive Auseinandersetzung mit Aspekten im Themenkreis Wehrmachtjustiz und Besatzungsherrschaft.

Zudem konnten die Veranstalter auch der Idee gerecht werden, laufenden oder gerade abgeschlossenen Forschungsprojekten zu Thema Wehrmachtjustiz ein Forum zu bieten.

Ihren Ausgang nahm die Tagung mit dem Forschungsprojekt »Lebensläufe und Spruchpraxis von Wehrmachtrichtern«, ein Projekt, das von 2010 bis 2012 am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden e. V. durchgeführt wurde. Es wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) gefördert, und zwar in einem Förderschwerpunkt der Sächsischen Akademie der Wissenschaften. Das Vorhaben führte erstmals auf empirischer Basis für den Bereich der Wehrmachtjustiz Täter-Biografien und die Spruchpraxis der Richterschaft in einer kollektivbiografischen Untersuchung zusammen. Zugleich beinhaltete das Projekt die Dokumentation möglichst vieler

personenbezogener Daten zu den schätzungsweise insgesamt rund 3000 Wehrmachtrichtern. Die daraus entstandene Datenbank mit Angaben über mehr als 2000 Juristen wird in naher Zukunft im Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau und im Hannah-Arendt-Institut für weitere Forschungen nutzbar sein. Von Beginn an war geplant, im Laufe des Projektes über die Wehrmachtrichter eine Tagung zu veranstalten und Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen einzuladen, die sich ebenfalls mit dem Thema beschäftigen, um so zu einem Austausch zu gelangen. Auch dafür stellte das SMWK großzügig Mittel zur Verfügung. So entstand die Idee zu dieser Tagung, die zunächst im Hannah-Arendt-Institut konzipiert wurde. Auch die ersten Gedanken zu einem Sammelband, der neue Forschungsergebnisse vorstellen sollte, wurden bereits in dieser frühen Phase entwickelt. Nach kurzer Zeit kam zudem der Entschluss auf, die genauere Planung und Organisation gemeinsam mit Kooperationspartnern zu leisten. Auf diese Weise wurde beschlossen, den Workshop des Hannah-Arendt-Instituts mit einer »länderübergreifenden« Veranstaltungsreihe zu koppeln, die meist abwechselnd im DIZ Torgau und in der Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale) durchgeführt wird. Diese 1999 gegründete Reihe mit dem ursprünglichen Titel »Das Reichskriegsgericht und seine Richtstätten« ist seit einigen Jahren nicht mehr nur auf die Geschichte des Reichskriegsgerichts und seiner Urteilspraxis reduziert, sondern befasst sich in der Regel mit der gesamten Wehrmachtjustiz in meist eintägigen Veranstaltungen mit jeweils bis zu acht Vorträgen. Im Jahr 2011 bot sich nun die Gelegenheit, Synergieeffekte zu schaffen und mit einem mehrtätigen Symposium ein größeres Publikum anzusprechen.

Der Sammelband ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt »Grundlagen der Wehrmachtjustiz« werden neue Perspektiven auf Quellen und Forschungen eröffnet. Zeit- und fachübergreifend skizzieren die Autoren hier allgemeine Grundlagen, die auch für die interdisziplinäre Erforschung der Militärjustiz und des Zweiten Weltkriegs von Bedeutung sind. Die drei Beiträge dieses Abschnitts sind zwar unterschiedlich ausgerichtet, gemeinsam ist ihnen aber, dass sie Impulse für den gesamten Band geben. Darüber hinaus ermöglichen sie Einblicke in die aktuelle Forschung und öffnen den Blick für zukünftige Vorhaben.

Den Anfang macht der Bremer Jurist *Peter Kalmbach*, der – passend zur Europäisierung des Themas – einen Überblick über die Grundlagen der Besatzungsgerichtsbarkeit und das Besatzungsstrafrecht aus juristischer Sicht gibt. Er zeigt, wie die Grundlagen für die Verschärfung der anzuwendenden Strafgesetze sowie für die erweiterten Kompetenzen der Militärjustiz bereits lange vor Beginn des Krieges auf verschiedene Weise gelegt wurden. Die Wehrmachtjustiz als Institution konnte somit flexibel auf sich verändernde Anforderungen während des Krieges reagieren und je nach Bedarf bestimmte Fälle an sich ziehen oder, beispielsweise wegen mangelnder eigener Kapazitäten,

an andere Instanzen abgeben. Kalmbach beschreibt, wie die NS-Militärjustiz mit ausländischen Zivilisten verfuhr – zunächst allgemein auf der Basis der Bestimmungen in der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) und der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), und dann auch speziell durch unterschiedliche Erlasse, Verordnungen und Befehle in den verschiedenen Besatzungsgebieten. Er führt dies an Beispielen vor allem aus dem ost- und süd-osteuropäischen Raum aus. Dabei arbeitet er heraus, dass die Wehrmachtjuristen sich nicht nur in der Sowjetunion, sondern auch in Serbien und Griechenland trotz eigentlich vorhandener Zuständigkeiten das Heft des Handelns aus der Hand nehmen ließen. Die Folge waren Erschießungen von tausenden Zivilisten ohne jegliches Gerichtsurteil durch SS- und Polizeieinheiten, aber auch durch Wehrmacht und Geheime Feldpolizei.

Michael Viebig, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale), führt in die äußerst heterogenen Bestände des Reichskriegsgerichts (RKG) im Militärhistorischen Archiv der Tschechischen Republik in Prag ein, die hierzulande immer noch viel zu wenig Beachtung finden. Angehörige des seit August 1943 in Torgau ansässigen RKG flohen im Frühjahr 1945 mit zahlreichen Unterlagen vor der Roten Armee in Richtung Tschechien. Viebig schildert, wie die Akten des RKG in den Bestand des Tschechischen Militärarchivs gelangten und auf welche Weise sie erschlossen und nutzbar sind. Schließlich erklärt er anhand prägnanter Beispiele, welche Aktenarten in diesem Bestand enthalten sind und wie diese von der Forschung genutzt werden können. Das Fazit ist, dass ein Archivbesuch in Prag für die Untersuchung des RKG und seiner Urteile sowie seines Personals, gerade aber auch für die weitere Erforschung der Urteilspraxis der NS-Militärjustiz gegen ausländische Zivilisten, unerlässlich ist.

Maria Fritsche, Historikerin und Kulturwissenschaftlerin an der Universität in Trondheim, beschäftigt sich mit einer Dimension der Historiografie zur Wehrmachtjustiz, die bislang noch gar nicht oder nur am Rande Berücksichtigung fand: Sie zeigt auf, wie nützlich gendertheoretische Ansätze für die Erforschung der Militärjustiz sein können. In der neueren, kritischen Militärgeschichte sind diese Ansätze vor allem durch Thomas Kühne¹⁴ bekannt geworden. Bislang fand dies in der Forschung zur NS-Militärjustiz aber kaum eine Entsprechung. Fritsche zeigt nun, dass – angelehnt an Kühne – die Hinzunahme von Männlichkeit als Forschungskategorie angesichts der engen Verknüpfung von Militär und Maskulinität auch für die Forschungen zur Wehrmachtjustiz Wege zu neuen Erkenntnissen weist. So kann dieser Ansatz dafür nützlich sein, zu ergründen, warum beispielsweise Deserteure während der NS-Zeit besonders

14 Vgl. u. a. Thomas Kühne, *Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert*, Göttingen 2006.

hart bestraft wurden. Fritsche verweist darauf, dass sowohl die Soldaten, die sich der Wehrmacht entzogen, als auch die Richter, die sie be- und verurteilten, in ihren Handlungen von geschlechtsspezifischen Normierungen geprägt waren. Das Bild des »harten Mannes« war im Nationalsozialismus sehr prägend und beeinflusste das Denken und Handeln der Wehrmachtführung und -richter.

Die angesprochene, längst überfällige Europäisierung des Themas bietet der zweite Abschnitt der vorliegenden Publikation. Der Doyen der deutschen Forschung zur NS-Militärjustiz, Manfred Messerschmidt, hat in seiner umfassenden Studie zur Wehrmachtjustiz¹⁵ zwar auf ca. 60 Seiten auch die Kriegsergerichtsbarkeit gegen Zivilisten in den von der Wehrmacht besetzten Ländern anhand einiger Beispiele beschrieben, eine diesbezügliche empirische Forschung über das Wirken der Wehrmachtjustiz in den okkupierten Gebieten fehlt bislang aber. Die Unterschätzung ihres Einflusses auf die deutsche Besatzungspolitik ist vor allem auf die besondere Situation im Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion zurückzuführen, bei dem die Wehrmachtjustiz weitgehend ausgeschaltet war. Durch den »Kriegsergerichtsbarkeitserlass«¹⁶ übte sie nur mehr eine eingeschränkt-disziplinierende Funktion bei bestimmten Straftaten von Soldaten aus; Übergriffe auf Landesbewohner nahmen Hitler und die Wehrmachtführung ebenso von der Strafverfolgung aus wie Taten von Landesbewohnern gegen die Wehrmacht – in letzteren Fällen wurden Freischärlertum, Widerstand usw. ohne jedes Verfahren meist direkt durch Erschießungen »erledigt«. Weitere Probleme stellen sich der Geschichtsschreibung dadurch, dass die Wehrmachtjustiz analog zu den unterschiedlichen Funktionen der Wehrmacht in den Besatzungsregimen auch sehr unterschiedliche Aufgaben in den jeweiligen besetzten Ländern wahrnahm – je nachdem, ob eine zivile oder eine Militärverwaltung eingesetzt war, und abhängig davon, wie Bevölkerung und besetztes Territorium in der NS-Rassenhierarchie und in den Plänen zur Neuordnung Europas verortet waren. Während es dazu für Polen und für Frankreich bereits erste empirische Forschungen gibt, können zu Belgien und Italien im vorliegenden Band erstmals Überblicke gegeben werden. Ein Forschungsprojekt in konkreter Planung existiert für Norwegen. Somit gibt dieser Teil des Bandes nach dem einleitenden Beitrag von Peter Kalmbach einen aktuellen Überblick über den Stand der Forschungen zur Besatzungsergerichtsbarkeit auch in den jeweiligen Ländern selbst.

Der Oberschlesien-Experte *Ryszard Kaczmarek*, Historiker aus Kattowitz, gibt zunächst einen Einblick in die Geschichte der Entstehung der sogenannten

15 Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1939–1945*, Paderborn 2005, hier bes. S. 233–296.

16 Vgl. beispielsweise Felix Römer, »Im alten Deutschland wäre solcher Befehl nicht möglich gewesen«. Rezeption, Adaption und Umsetzung des Kriegsergerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941/42. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 56 (2008), S. 53–99.

Deutschen Volksliste (DVL) und die Folgen, die ihre Einführung in den annektierten Gebieten Polens, hier vor allem in Ost-Oberschlesien, für die Bevölkerung und für die Wehrmacht hatte. Wer in der DVL geführt wurde, bekam die deutsche Staatsangehörigkeit in abgestuften Formen zuerkannt. Damit unterlagen die betroffenen Männer in der Regel der Wehrpflicht und wurden – auch gegen ihren Willen – zum Kriegsdienst herangezogen. In der Folge kam es – besonders in der zweiten Kriegshälfte – zu Fällen, in denen polnischstämmige Wehrmachtangehörige die Truppe verließen und somit als fahnenflüchtig galten. Der Sicherheitsdienst der SS (SD) informierte darüber in seinen Lageberichten – ein Beleg dafür, dass es sich aus Sicht der Wehrmacht wie auch des SD um ein nennenswertes Problem handelte. Kaczmarek zeigt an einem prägnanten Fall in einer dichten Beschreibung, wie sehr nicht nur die Wehrmachtangehörigen selbst, sondern zugleich ihre Familien und ihr gesamtes Umfeld von den Ermittlungen und den Urteilen einer unnachgiebigen Justiz betroffen waren.

Das Wirken der NS-Militärjustiz in Westeuropa wird an den Beispielen Belgien und Frankreich konkretisiert. Während Christoph Brüll einen Überblick über die Wehrmachtjustiz als Instrument der Besatzungspolitik sowie auch zur Forschungslage in Belgien gibt, präsentiert Gaël Eismann auf der Grundlage empirischer Datenerhebungen ihre eigenen aktuellen Forschungen, die bislang erst in französischer Sprache veröffentlicht wurden.

Christoph Brüll, Historiker an der Universität Lüttich, legt zunächst den Forschungsstand zum Thema dar und veranschaulicht den Aufbau der Besatzungsverwaltung in Belgien. In dieser habe es zwar Spannungen zwischen dem SD und der Militärverwaltung gegeben, laut Brüll kann aber nicht die Rede davon sein, dass die Militärverwaltung in allen Fällen »moderater« gehandelt habe als die SS bzw. der SD. Belgische und deutsche Justiz existierten in der Zeit der Besatzung nebeneinander, erfüllten aber unterschiedliche Aufgaben. Die Militärgerichte in Belgien waren Teile territorialer Einheiten der Feld- und Oberfeldkommandanturen. Sie verurteilten auch Wehrmachtangehörige, in viel höherem Maße aber belgische Zivilisten, vor allem wenn ein (angeblicher) Straftatbestand gegen die Wehrmacht vorlag. Brüll berichtet von jüngsten Forschungen, die in flämischer Sprache erschienen sind: Dimitri Roden hat tausende bislang unbeachteter Verfahrensakten entdeckt und analysiert.¹⁷ Dabei konnte er zeigen, dass die Militärgerichte wegen Sabotageakten, unerlaubten Waffenbesitzes und Landesverrats oft langjährige Zuchthausstrafen, aber auch Todesstrafen gegen Belgier verhängten. Am Fallbeispiel des Gerichtes der Oberfeldkommandantur Lüttich zeigt Brüll schließlich, dass belgische Anwälte,

17 Dimitri Roden, Van anhouding tot strafuitvoering. De werking van het Duitse gerechtelijke apparaat in bezet België en Noord-Frankrijk, 1940-1944. In: Bijdragen tot de Eigentijdse Geschiedenis, 22 (2010), S. 113–160.

die Angeklagte vor diesem Gericht verteidigten, bisweilen erfolgreich darin waren, mildere Urteile für ihre Mandanten zu erwirken.

Gaël Eismann, Historikerin an der Universität Caen, zeigt in ihrem quellen-sättigten Beitrag, dass auch in Frankreich die Gerichte der Feld- und Oberfeldkommandanturen, die dem Militärbefehlshaber in Frankreich unterstellt waren, einen integralen Bestandteil der Besatzungspolitik insgesamt bildeten. Sie weist anhand der im Bundesarchiv-Militärarchiv überlieferten Strafsachenlisten nach, dass – wie auch in Belgien – die deutsche Militärjustiz als Teil der Besatzungsverwaltung die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zum übergeordneten Ziel hatte. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur hunderte Einzelpersonen, sondern auch ganze Widerstandsgruppen wegen Freischärlerei, unerlaubten Waffenbesitzes und wegen Sabotage zu hohen Haftstrafen oder zum Tode verurteilt wurden. Die Militärjustiz in Frankreich durchlief während der Besatzungsjahre einen fortwährenden Radikalisierungsprozess. Da sehr viele der von deutschen Militärgerichten verkündeten Todesurteile bis zur Befreiung Frankreichs auch vollstreckt wurden, lässt sich hier besonders deutlich der Zusammenhang von Wehrmachtjustiz und Repression in Bezug auf die Besatzungsherrschaft nachweisen.

Anders als Frankreich und Belgien stellte Italien einen Sonderfall dar, denn das Land war bis 1943 Verbündeter des Deutschen Reiches und wurde erst danach zum Kriegsgegner. *Kerstin von Lingen*, Historikerin an der Universität Heidelberg und Spezialistin für Italien im Zweiten Weltkrieg, legt in ihrem Beitrag dar, dass die Forschung zum Wirken der Wehrmachtjustiz auch in Italien noch in den Anfängen steckt. Sie erläutert zum einen, dass Generalfeldmarschall Albert Kesselring, Oberbefehlshaber in Italien, durch gezielte Befehle das Einschreiten der Wehrmachtjustiz unterband, wenn es Übergriffe durch Wehrmachtangehörige auf italienische Zivilisten gab. Ähnlich wie zuvor im Krieg gegen die Sowjetunion, nahmen in Italien im Kampf gegen die Partisanen Gewalt und Exzesstaten durch die Aufhebung entsprechender Verbote zu, indem die Wehrmachtjustiz in bestimmten Fällen eben nicht eingriff, in denen sie hätte eingreifen und die Soldaten disziplinieren müssen. Im zweiten Teil ihres Beitrages zeigt von Lingen am Beispiel der sogenannten Operationszonen in Oberitalien, dass die dort installierten Sondergerichte ähnliche Kompetenzen erhielten, wie sie sonst in anderen besetzten Ländern üblicherweise Militärgerichte innehatten, nämlich die Aburteilung von Straftatbeständen, die sich gegen die Wehrmacht richteten, sowie die Verurteilung von einberufenen deutschsprachigen Südtirolern, denen eine Wehrdienstentziehung als Fahnenflucht ausgelegt wurde.

Zum Schluss skizziert der Hamburger Historiker und Ausstellungskurator *Magnus Koch*, wie die seit Jahren in deutschen und österreichischen Städten präsentierte Wanderausstellung »Was damals Recht war...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht« nun erstmals in Norwegen gezeigt werden soll.

Ziel des zugleich avisierten Forschungsprojektes ist es, die Bedeutung der Wehrmachtjustiz in Norwegen herauszuarbeiten und ihre Geschichte zu vermitteln. Auch Koch skizziert zunächst die Grundlagen der Besatzungsverwaltung in Norwegen, die wiederum anders funktionierte als in Westeuropa oder Italien. Er schildert, dass nach bisherigem Forschungsstand eigentlich die SS- und Polizeigerichtsbarkeit größere Bedeutung für die Bekämpfung des Widerstandes in Norwegen besaß. Durch erste exemplarische Erhebungen im kooperativ angelegten deutsch-norwegischen Ausstellungs- und Forschungsprojekt ist allerdings festgestellt worden, dass sehr wohl signifikante Zahlen wehrmachtgerichtlicher Aburteilungen von Norwegern und Norwegerinnen zu ermitteln sind, die versuchten, sich gegen die Maßnahmen und Repressionen der Besatzer zu wehren.

Alle Autorinnen und Autoren gehen in ihren Beiträgen auch darauf ein, was mit den europäischen Opfern der NS-Militärjustiz geschah, wenn sie nicht nur der Militärjustiz der Besatzer überantwortet wurden, sondern auch dem Strafvollzug. Sie berichten, in welche Zuchthäuser und Gefängnisse sie verbracht wurden, ob sie in ihrer Heimat verblieben oder ihre Strafe im Deutschen Reich verbüßen mussten.

Der dritte Abschnitt des vorliegenden Sammelbandes richtet den Fokus auf verschiedene neuere Forschungen zum Thema Wehrmachtjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, die vor allem die Praxis der Kriegsgerichtsbarkeit in den Blick nehmen. Die Beiträge sind zumeist sehr quellenorientiert und teilweise mikrohistorisch angelegt.

Den Anfang machen Kerstin Theis und Albrecht Kirschner, die sich mit verschiedenen Aspekten der Gerichtsbarkeit des Ersatzheers beschäftigen. Die Passauer Historikerin *Kerstin Theis* präsentiert erstmals Ergebnisse ihrer jüngst abgeschlossenen Dissertation zur Wehrmachtgerichtsbarkeit des Ersatzheers am Beispiel eines Divisionsgerichtes im Wehrkreis VI (der in etwa dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entsprach). Theis hat dafür die Unterlagen dieses Gerichtes systematisch erschlossen und analysiert; es ist eines der bestdokumentierten Heeresgerichte überhaupt. Sie lässt sich dabei von den Fragestellungen leiten, wie die Spruchfähigkeit des Gerichtes insgesamt ausgesehen hat und inwieweit die Gerichte der »Heimatfront« an der Ausgestaltung der propagierten nationalsozialistischen Volksgemeinschaft beteiligt waren. Zu ihren Ergebnissen zählt, dass die Wehrmachtrichter in ihrem Sample nicht nur verstärkt einem »Erziehungsauftrag« nachgingen, sondern dass ihr Handeln immer auch vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen des Ersten Weltkrieges zu sehen ist, als der damaligen Militärjustiz eine Mitschuld an der Niederlage vorgeworfen wurde. Verhandelt wurden in den kriegsgerichtlichen Verfahren daher nicht nur die verschiedensten Straftatbestände, sondern in einem übertragenen Sinne auch das Miteinander von Militär und Zivilgesellschaft an der »Heimatfront«.

Der Marburger Historiker *Albrecht Kirschner* beschäftigt sich schon seit einigen Jahren mit dem Kriegsgericht seiner Stadt. In seinem Beitrag konzentriert er sich auf die Handlungsoptionen der Richter an diesem Gericht und kann daraus auch allgemeine Schlüsse ziehen. Er stellt fest, dass die Wehrmachtrichter trotz der erheblichen normativen Einschränkungen, denen sie unterlagen, große Handlungsspielräume besaßen, sowohl, was die Subsumtion einer Tat unter einen bestimmten Tatbestand anging als auch in Bezug auf das Strafmaß. Sie nutzten diese Spielräume zumeist nicht zugunsten der Angeklagten – bis auf wenige Ausnahmen, die Kirschner ebenfalls vorstellt. Er zeigt außerdem, dass sich die Durchdringung der Urteile mit NS-Ideologie nicht nur an drakonischen Strafmaßen, sondern auch an Verfahrenseinstellungen und anderen Rechtsanwendungen zeigte.

Detlef Garbe, Direktor der KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Hamburg, analysiert in seinem Beitrag die Prozessstrategie der Richter des RKG gegen Zeugen Jehovas, die aus religiösen Gründen den Kriegsdienst verweigerten. Ein derartiges Verhalten sanktionierte das Gericht auf Basis des § 5 KSSVO als »Zersetzung der Wehrkraft«. Als Regelstrafe dafür sah die Verordnung die Todesstrafe vor, nur bei »minder schweren Fällen« waren Ausnahmen gestattet. Fast die gesamte Kriegszeit hindurch galt die Anweisung, dass Verfahren gegen Zeugen Jehovas und andere religiös motivierte Kriegsdienstverweigerer ausschließlich vor dem Reichskriegsgericht als höchstem deutschen Wehrmachtgericht zu verhandeln seien. Garbe zeigt nun, wie schwer sich die Richter des RKG mit der Beurteilung dieser Tatbestände, genauer gesagt, mit der Vollstreckung der gefällteten Todesurteile taten – allerdings nicht aus juristischen Gründen, sondern aus Unverständnis gegenüber der unbeugsamen Haltung der sich auf ihren Glauben und die Bibel berufenden Verweigerer. Inneres Widerstreben, gerade gläubige Menschen in den Tod zu schicken, zeigte sich hingegen nur bei wenigen Richtern. Innerhalb der Senate des RKG gab es verschiedene Ansichten, ob diese Zersetzungsfälle als »minder schwer« angesehen werden konnten – doch schließlich obsiegte die Vorgabe Hitlers, hier grundsätzlich keine mildernden Umstände walten zu lassen.

Die Berliner Historikerin *Claudia Bade* präsentiert einen Ausschnitt aus ihren Forschungen zu den Richtern der Wehrmacht und knüpft dabei an die Beiträge von Kirschner und Garbe an. Zusätzlich bietet sie auch eine Analyse der biografischen Daten der Richter eines bestimmten Samples an, die sie mit der dort vorgefundenen Spruchpraxis kombiniert. Am Beispiel des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris, dem größten Wehrmachtgericht im besetzten Frankreich, sucht sie Erklärungen dafür, weshalb eine Richterschaft, die zum größten Teil dem nationalkonservativen Spektrum zuzuordnen war, ausgerechnet in Paris eine sehr drakonische Urteilspraxis an den Tag legte. Im Gegensatz zum Beitrag von Gaël Eismann in diesem Band, untersucht Bade hier ausschließlich

Verfahren gegen Deutsche (Wehrmachtangehörige wie auch Zivilisten) und analysiert sowohl Prozesse wegen Desertion als auch solche wegen sogenannter krimineller Delikte. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Urteile beider Delikttypen darauf verweisen, wie die Wehrmachtrichter in Paris nationalsozialistische Strafnormen anwendeten, sobald aus ihrer Sicht ein tatsächliches oder scheinbares Interesse der Wehrmacht an Disziplinierung der Delinquenten vorlag. Dass sie dabei auch den Kriegszielen des Regimes dienten, war offensichtlich, auch wenn sie sich nicht als Vertreter der NS- Ideologie verstanden.

Die Publikation wendet sich am Schluss des dritten Abschnitts dem Strafvollzug der Wehrmacht zu. Die beiden damit befassten Beiträge nutzen jeweils Quellenbestände, die für dieses Thema bislang nicht oder zumindest nicht systematisch ausgewertet worden sind. Beide Beiträge vereint, dass sie nicht den »normalen« Wehrmachtstrafvollzug beleuchten, sondern Sonderformationen, die dazu dienen sollten, die Verurteilten (in der Regel waren dies Wehrmachtangehörige) hart zu disziplinieren und die im Grunde schon aus der Wehrmacht Ausgestoßenen ihr zugleich als »Menschenmaterial« teilweise wieder zuzuführen.

Peter Steinkamp, Medizinhistoriker an der Universität Ulm, analysiert anhand von überlieferten Obduktionsberichten, die bei der Heeressanitätsinspektion gesammelt wurden, eine Teilgruppe von Hungertodesfällen. Dabei handelt es sich um Sterbefälle von Soldaten, die Strafen in Feldstrafgefangenenabteilungen der Wehrmacht verbüßten. In diese Abteilungen wurden Verurteilte überwiesen, gegen die überwiegend kürzere Gefängnisstrafen verhängt worden waren. Die betroffenen Soldaten wurden vor allem an der Ostfront eingesetzt und mussten in der Regel Gräben ausheben, Befestigungen anlegen sowie andere schwere Schanzarbeiten verrichten. Da mittels Aufstellung der Feldstrafgefangenenabteilungen der Strafvollzug verschärft werden sollte, waren die Essensrationen wesentlich geringer und die Bewachung schärfer als in einem regulären Wehrmachtgefängnis. Kurze Zeit nach Aufstellung der Formationen traten – ab der zweiten Jahreshälfte 1942 – die ersten Hungertodesfälle auf. Steinkamp zeigt, dass die Obduzenten versuchten, in den Berichten andere Todesursachen als die eigentlich offensichtlichen zu nennen. Dennoch wird aus ihnen klar, wie schlecht die Ernährung der Strafgefangenen war, aber auch, dass sie oftmals trotz offensichtlicher Hungersymptome und sehr schlechter körperlicher Verfassung noch kurz vor ihrem Tod von den Truppenärzten wieder zurück in ihre Einheiten und zur »Arbeit« geschickt worden waren. Obwohl die Folgen dieser Behandlung und der desaströsen Versorgung der Gefangenen bei der Heeressanitätsinspektion bekannt waren, wurde die Ernährungslage nur sehr langsam verbessert.

Der Historiker und Ausstellungskurator *Lars Skowronski* aus Landsberg bei Halle (Saale) untersucht in seinem abschließenden Beitrag die Feldstraflager der Wehrmacht und spiegelt die Geschehnisse anhand von Ermittlungs- und

Strafverfahrensakten der Justiz der Bundesrepublik und der DDR wider. Seine Vorgehensweise ist dabei vor allem dem Umstand geschuldet, dass originäre Unterlagen der Wehrmacht zu diesen Straflagern weitgehend fehlen. Die Feldstraflager wurden 1942 in den Torgauer Wehrmachtgefängnissen aufgestellt; ihnen zugeteilt wurden Verurteilte, von denen angeblich eine Gefahr für die Disziplin der Truppe ausging. Deren Strafverbüßung setzte die militärische Führung aus und überwies sie stattdessen zur »Verwahrung« in Feldstraflager, die Wehrmachtjuristen auch als »KZ der Wehrmacht« galten. Bei den betreffenden Einrichtungen handelte es sich allerdings nicht um dauerhaft »befestigte« Lager. Vielmehr wurden sie nach Bedarf verlegt; ihre Insassen kamen auf unterschiedlichen Kriegsschauplätzen in Nord- und Osteuropa zum Einsatz. Die aus Torgau kommenden Straflagerverwahrten wurden per Schiff über die Ostsee transportiert und mussten in Finnland auf der Eismeerstraße einen Marsch von über 500 km bis jenseits des Polarkreises absolvieren. Auf diesem Weg misshandelten die Bewacher zahlreiche Verwahrte; eine unbekannte Zahl starb auf dem Transport und an den späteren Einsatzorten infolge von mangelhafter Ernährung, Krankheiten oder Erschießungen. Nach Ende des Krieges leiteten mehrere Staatsanwaltschaften Ermittlungen gegen Angehörige des Wachpersonals der Feldstraflager ein. Während in der DDR Verurteilungen von Tätern erfolgten, blieb es in der Bundesrepublik bei Vorermittlungen; die Verfahren wurden eingestellt, ohne dass die Verantwortlichen juristisch belangt worden wären.

Die Herausgeberin und die Herausgeber hoffen, über die Bilanzierung der aktuellen Forschung zur Wehrmachtjustiz hinaus Fragestellungen für die weitere Erforschung zu benennen, zu weiteren Studien anzuregen und neue Impulse für zukünftige Arbeiten zu geben. Die Zahl der Forschungsdesiderate ist weiterhin beträchtlich: Beispielsweise fehlen noch Arbeiten zur theoretischen Verortung der Wehrmachtjustiz und den ihr zugeschriebenen Funktionen, zur Tätigkeit und Spruchpraxis der NS-Militärjustiz in anderen als den hier beschriebenen Ländern, zu verschiedenen Akteursgruppen und weiteren Formationen des Strafvollzugs – oder auch eine stärker vergleichende Forschung, die sich mit der Spruchpraxis und der institutionellen Verortung anderer Kriegsgerichtsbarkeiten in anderen Ländern und zu anderen Zeiten beschäftigt.

Zum Schluss soll noch dem Hannah-Arendt-Institut (HAIT) und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die umsichtige Durchführung der Tagung gedankt werden sowie dem DIZ Torgau / Stiftung Sächsische Gedenkstätten und der Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale) / Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, die gemeinsam mit dem HAIT die Drucklegung dieses Bandes ermöglichten. Großer Dank gebührt den Förderern – dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Finanzierung der Tagung und der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt für die großzügige Unterstützung der redaktionellen

Arbeiten an der vorliegenden Publikation. Zu guter Letzt sei allen Autorinnen und Autoren für die Bereitschaft gedankt, mit ihren Vorträgen und Aufsätzen sowohl zur Tagung als auch zur Publikation beigetragen zu haben.

I.
Grundlagen der Wehrmachtjustiz:
Neue Perspektiven auf Quellen
und Forschung

Besatzungsgerichtsbarkeit und Besatzungsstrafrecht

1. Einleitung

Das Besatzungsregime in den von der Wehrmacht okkupierten Gebieten gestaltete sich regional und temporär unterschiedlich. Zwischen 1939 und 1945 entstand eine Gemengelage von verschiedenen Justizorganisationen, die entweder Wehrmacht, Reichsjustizministerium, lokaler Zivilverwaltung oder der SS unterstanden. Daneben traten Exekutivmaßnahmen durch Streitkräfte und Sicherheitspolizei, die in Geiselschießungen, Massentötungen und dem Abbrennen ganzer Landstriche bestehen konnten.

Die folgende Abhandlung konzentriert sich auf die in den Besatzungsgebieten etablierten Justizorgane der Wehrmacht und deren gesetzliche Handhabungen, berücksichtigt aber, wo das Verständnis es erfordert, das Ineinandergreifen mit anderen Formen der Unterdrückung.

2. Vorlauf

Die ab 1939 einsetzenden Verfolgungen von Zivilisten durch Kriegsgesichte und die stetige Mehrung sowie Verschärfung der anzuwendenden Strafgesetze und Verordnungen fußten auf intensiven Vorbereitungen in der Friedensperiode des »Dritten Reiches«.

Während des Jahres 1933 waren die organisatorischen Vorbereitungen für die Schaffung eines Gerichtswesens betrieben worden, das der Wehrmacht unterstehen sollte.¹ Nach Aufnahme der Arbeit durch Militärgerichte im Januar 1934 weitete sich diese Justizorganisation stetig aus.² Neben einen Instanzenzug aus

1 Vgl. Peter Kalmbach, Wehrmachtjustiz, Berlin 2012, S. 22 f.

2 Vgl. ebd., S. 31 f.

einfachen Kriegsgerichten trat ab Oktober 1936 ein oberstes Wehrmachtgericht, das Reichskriegsgericht (RKG).³ Parallel gingen Planungen einher, die sowohl das formelle – also prozessuale – als auch das materielle Recht, das die Strafandrohungen enthielt, kriegsbereit und im Sinne der NS-Ideologie stringenter machen sollten. War bis Kriegsbeginn die Militärgerichtsbarkeit praktisch ausschließlich auf die Soldaten der Wehrmacht beschränkt, sollte sich dies in einem Konflikt radikal ändern.

Die Neuerungen im Bereich des Wehrstrafrechts orientierten sich an den Erfahrungen mit der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Armee des Ersten Weltkrieges, die von führenden Militärjuristen meist als negatives Beispiel angesehen wurde. Insgesamt galt deren Rechtsprechung als zu milde und zu umständlich.⁴ Das neue NS-Wehrstrafrecht sollte nach Maßgabe seiner Urheber daher »einfach« in der Anwendung sowie »scharf und genau« in der Folge sein.⁵ Das Hauptaugenmerk lag bei allen Planungen zwar auf der Erhaltung der Schlagkraft der Wehrmacht durch strafrechtliche Ahndung von disziplinären Übertretungen und richtete sich somit auch weiterhin zuvorderst gegen deutsche Soldaten. Die Wehrmachtjustiz sah sich allerdings frühzeitig als Instrument des »totalen Krieges«, das auch jeden deutschen Zivilisten zu jeder Zeit den Strafdrohungen der Kriegsgesetze unterwerfen sollte.⁶ Den Kriegsgerichten sollte diesbezüglich die strafrechtliche Sicherung der inneren, der »seelischen« Geschlossenheit der Bevölkerung obliegen, um den Kampf- und Durchhaltewillen zu festigen und auf diese Weise die Wehrmacht zu unterstützen.⁷ Zunächst noch eher am Rande, sah man auch eine Zuständigkeit gegenüber Ausländern,⁸ soweit das Wehrstrafrecht als Teil einer »allumfassenden Abwehr [...] im Zeichen des totalen Krieges«⁹ anzusehen war. So wurden ab 1934 zunächst sehr vage erste Überlegungen disku-

-
- 3 Vgl. Günter Gribbohm, *Das Reichskriegsgericht. Die Institution und ihre rechtliche Bewertung*, Berlin 2004, S. 5 f.
 - 4 Vgl. Hermann Böhme, *Begriffe und Grundlagen des Wehrrechts*. In: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZADR)*, 1 (1934), S. 170–171, hier 170 f.; Erich Schwinge, *Die Entwicklung der Manneszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914*, 2. Auflage Berlin 1941, S. 46 f.; Werner Jochmann (Hg.), *Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims*, Hamburg 1980, S. 271.
 - 5 Vgl. Carl Rissom, *Kämpferisches Recht*. In: *Zeitschrift für Wehrrecht (ZWR)*, 1 (1936/37), S. 5–10, hier 7 und 10.
 - 6 Vgl. Glahn, *Über das Wehrrecht. Entstehung, Begriff, Wesenszüge und Bedeutung*. In: *ZWR*, 1 (1936/37), S. 161–167, hier 167.
 - 7 Vgl. Peter Kalmbach, »Kriegsbereit sein ...«. Die Justizorganisationen der Wehrmacht und die Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges. In: *Kriminalistik*, 65 (2011), S. 680–683, hier 681.
 - 8 Vgl. Walter Heitz, *Das Reichskriegsgericht*. In: *ZADR*, 5 (1938), S. 7–9, hier 8, der das Thema »Ausländer und Wehrrecht« behandelt, aber sehr theoretisch und wenig wirklichkeitsnah angeht.
 - 9 Glahn, *Das Wehrrecht. Grundsätzliches zu seiner planmäßigen Darstellung*. In: *ZWR*, 2 (1937/38), S. 185–207, hier 188.

tiert, wie Sabotage, sogenannte Zersetzungen und die Verleitung zur Fahnenflucht strafrechtlich zu regeln seien.¹⁰ Grundsätzlich ging man in der Militärjustiz davon aus, dass größere Unruhen durch Truppen niederzuwerfen seien und Militärgerichten die Funktion einer »Nachlese« zukommen solle.¹¹ In der Zeit ab 1935 kam es darüber hinaus zu Diskussionen neuer Straftatbestände, die auch oder ausschließlich für ausländische Zivilisten in Kriegszeiten gelten sollten.¹² Aus diesen Veränderungswünschen resultierten spätere Kriegsgesetze, die, wie die Kriegssonderstrafrechtsverordnung¹³ (KSSVO), gewichtigen Einfluss auf die strafrechtliche Behandlung von Landeseinwohnern nahmen.

Weitere Grundüberlegungen machten frühzeitig deutlich, dass eine Militärgerichtsbarkeit, so sie sich gegenüber Landeseinwohnern erobelter Gebiete für zuständig erachtete, tendenziell hart zu sein hatte. Kriegsjustiz sollte sich nämlich in erster Linie auf die Verhängung der Todesstrafe stützen;¹⁴ für Wehrmachtangehörige galt insoweit allerdings noch eine Milderung, indem die Gerichte berücksichtigen sollten, ob der Verurteilte noch für eine Frontverwendung nützlich sein konnte. Dergestalt kam im Vergleich zu Zivilisten grundsätzlich eher die Verhängung von Freiheitsstrafen mit anschließender »Bewahrung« in Betracht.¹⁵ Die Tendenz zur exzessiven Anwendung der Todesstrafe wird bei dem sogenannten Strafschärfungsparagraphen § 5a KSSVO¹⁶ besonders deutlich, der Kriegsgerichte – nicht hingegen zivile Strafgerichte – ab November 1939 in die Lage versetzte, bei jedem Verstoß gegen ein Strafgesetz auch auf die Todesstrafe zu erkennen, selbst wenn beispielsweise nur eine Geld- oder Gefängnisstrafe vorgesehen war.

10 Vgl. Werner Schubert (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse. Band VIII, Frankfurt a. M. 1999, S. 445 (Tagung vom 28. 2. 1935); Böhme, Begriffe und Grundlagen, S. 170–171, hier 170 f.

11 Vgl. Helmuth Mayer, Militärjustiz im neuzeitlichen Kriege. In: ZWR, 2 (1937/38), S. 329–356, hier 353 f.

12 Vgl. Otto Senftleben, Wehrrecht und Strafrecht. In: Deutsches Recht, 5 (1935), S. 325–326, hier 315 f.

13 RGBl. 1939 I, S. 1455.

14 Vgl. Mayer, Militärjustiz, S. 329–356, hier 343.

15 Vgl. Alwin Kunze, Zur Strafbemessung bei den Wehrmachtgerichten. In: ZWR, 2 (1937/38), S. 116–135, hier 134.

16 Vgl. RGBl. 1939 I, S. 2131.

3. Der Krieg beginnt

Gemäß Wehrgesetz von 1935 waren die Forderungen der Wehrmacht mit Beginn des Krieges auf allen Gebieten – damit auch betreffend die Zuständigkeit ihrer Gerichte – vorrangig.¹⁷ Durch Einführung eines neuen Verfahrensrechts für die Kriegsgerichte machte die Militärführung von ihren Befugnissen umfangreich Gebrauch und regelte mit der Mobilmachung im August 1939 die Zuständigkeiten ihres Justizwesens in der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) neu.¹⁸

Zwar waren Verfahren gegen Ausländer in besetzten Gebieten auch von 1914 bis 1918 möglich gewesen, sie hatten sich inhaltlich jedoch an der preußischen Militärstrafgerichtsordnung von 1898 orientiert, die ein fünfköpfiges Richterkollegium und eine Verteidigung durch Rechtsanwälte zwingend vorsah.¹⁹ Die KStVO gestaltete das Verfahren für die deutsche Besatzungsmacht hingegen wesentlich »flexibler«.

Der Gerichtshoheit der Wehrmacht unterstanden nunmehr nicht nur die deutschen Soldaten und ausländischen Kriegsgefangenen, sondern alle Zivilpersonen, die im »Operationsgebiet« der Wehrmacht einer Straftat beschuldigt wurden. Zum Operationsgebiet gehörte zunächst der unmittelbare Frontbereich; das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) konnte darüber hinaus aber auch zeitweise ganze Landstriche, die bereits »befriedet« waren, zu solchen Gebieten erklären, um die Strafgewalt uneingeschränkt bei der Truppe zu behalten.²⁰ Unabhängig vom Ort einer Tat waren die Militärgerichte bei jedem Fall von Sabotage, Spionage, von bewaffnetem Widerstand durch die Zivilbevölkerung und von »Zersetzung der Wehrkraft« zuständig.²¹ Außerdem konnten militärische Befehlshaber in besetzten Gebieten Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, deren Straftatbestände ebenfalls nur von Kriegsgerichten abzuurteilen waren.

So Kriegsgerichte gegen Ausländer einschritten, hatte nach Maßgabe der Militärjustiz der Abschreckungsgedanke im Vordergrund zu stehen. Nach dieser Logik mussten die »Urteile des Gerichts hart und unnachsichtig« sein, damit sie von der unterjochten Bevölkerung nicht »missverstanden« würden.²²

17 Das Wehrgesetz verfügte, dass grundsätzlich jeder männliche Deutsche der Wehrpflicht unterlag. Im Krieg sei darüber hinaus »jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet« (RGBl. 1935 I, S. 609).

18 Vgl. RGBl. 1939 I, S. 1457.

19 Vgl. Heinrich Dietz, Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung, Berlin 1935, S. 26.

20 Vgl. Werner Hülle, Die achte Durchführungsverordnung zur Kriegsstrafverfahrensordnung. In: ZWR, 7 (1942/43), S. 193–202, hier 193 f.

21 Vgl. neben den Normierungen der KStVO hierzu Weber, Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts im Kriege. In: ZWR, 5 (1940/41), S. 315–325, hier 318 f.

22 Johann Kisser, Fragen der Strafvollstreckung im Kriege. In: ZWR, 6 (1941/42), S. 337–348, hier 343.

Die frühere Revisionsinstanz, das RKG, blieb, da ein Instanzenzug während des Krieges nicht mehr vorgesehen war, nunmehr als Tatgericht bestehen und nahm seine Tätigkeit als Sondergericht der Wehrmacht wahr. Es sollte insgesamt bei schweren Delikten zuständig und seine Kompetenz gegenüber Ausländern gegeben sein, wenn »eine einheitliche Abwehr wegen der Gefährlichkeit [...] ihrer Handlungen und der dahinter stehenden Organisation« dies erforderlich machte.²³ Diese Einschätzung lief letztlich auf eine Konzentration des RKG auf die Bekämpfung organisierter Widerstandsgruppen durch die Wehrmachtjustiz hinaus. Dabei arbeitete es im Folgenden eng mit dem Volksgerichtshof zusammen.²⁴ Ein weiterer Grund für eine derartige spezialisierte Tätigkeit des RKG mag auch darin begründet liegen, dass dieses Gericht in dem Ruf stand, hohe Strafen auszusprechen.²⁵

Ab 1942 konnten auch Ausländer als »Volksschädlinge« verurteilt werden, und dies selbst dann, wenn sich die Tat im Ausland ereignet hatte.²⁶ Die »Verordnung gegen Volksschädlinge« (VVO)²⁷ richtete sich dem Wortlaut nach nur gegen Deutsche, was durch die Rechtsprechung des RKG auch bestätigt wurde.²⁸ Sie enthielt sowohl eigene Deliktbeschreibungen als auch Straferhöhungen für Tatbestände anderer Strafgesetze, wenn bestimmte Umstände vorlagen. Trotz dieser veränderten Anwendung billigte die Wehrmachtführung den beabsichtigten und nun folgenden exzessiven Rückgriff auf die Verordnung.²⁹

War vor dem Krieg seitens der Militärjustiz überlegt worden, im Kriegsfall sowohl im In- wie im besetzten Ausland nur noch Wehrmachtgerichte zur Ahndung von Straftaten einzusetzen,³⁰ sorgte man sich bald zunehmend um eine Entlastung der Wehrmachtjustiz. Nach der KStVO konnten von vornherein Verfahren umfangreich an zivile Strafgerichte abgegeben werden, wobei zwar in erster Linie deutsche Gerichte in Betracht kamen, es konnten aber auch bestehen gebliebene, einheimische Tribunale in besetzten Regionen genutzt werden. Grundsätzlich sollten entsprechend dort, wo nicht explizit Militärverwaltungen die gesamte Exekutive und Judikative übernommen hatten, Strafverfahren gegen Landeseinwohner möglichst nicht von Wehrmachtgerichten durchgeführt wer-

23 Walter Rehdans, Das Reichskriegsgericht im Kriege. In: ZADR, 8 (1941), S. 58–60, hier 58.

24 Vgl. ebd.

25 Vgl. Vermerk des Reichsministers der Justiz vom 11.2.1939 (Bundesarchiv (BArch), R 3001/22301, Bl. 152).

26 Vgl. Otto Blumenhagen, Anwendung der Volksschädlingsverordnung auf Auslandsstaten von Ausländern. In: ZWR, 8 (1943/44), S. 397–398, hier 397.

27 Vgl. RGBl. 1939 I, S. 1679.

28 Vgl. Eduard Kern, Die sachlichrechtlichen Entscheidungen des Reichskriegsgerichts. In: ZWR, 8 (1943/44), S. 137–148, hier 145.

29 Vgl. Blumenhagen, Volksschädlingsverordnung, S. 397–398.

30 Vgl. Heinrich Dietz, Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit im Neuen Reich. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 53 (1934), S. 271–297, hier 296.

den.³¹ Im Frühjahr 1940 wurden die bislang bestehenden ausschließlichen Zuständigkeiten bei der »Wehrkraftersetzung« gelockert und Übernahmemöglichkeiten durch deutsche Sondergerichte und den Volksgerichtshof geschaffen,³² und ab 1941 auch auf Fälle von Spionage ausgeweitet.³³ Augenscheinlich machten Kommandeure, denen Kriegsgerichte unterstellt waren, umfangreich Gebrauch von der Gelegenheit, Verfahren an deutsche zivile Gerichte abzugeben; namentlich der Volksgerichtshof wurde derart herangezogen.³⁴ Lediglich bei einem speziellen Tatbestand der »Wehrkraftersetzung«, der Verleitung zur oder der Hilfe bei einer Fahnenflucht durch einen Zivilisten, sollten, weil militärische Aspekte im Vordergrund standen, die Wehrmachtgerichte die Verfahren stets gegen alle Beteiligten durchführen.³⁵

Erleichterung verschafften sich die Militärjuristen bei einem wesentlichen Punkt des neuen Kriegssonderstrafrechts indes schon von Anbeginn des Zweiten Weltkrieges, nämlich bei aktiver widerständiger Haltung von Zivilisten, sogenannter Freischärlerei, die in § 3 KSSVO normiert war. Hier gab es innerhalb der Militärjuristenschaft eine nahezu unangefochtene Linie: Bewaffneter Widerstand sollte in erster Linie von Wehrmacht und Polizeieinheiten ohne Einschaltung der Justiz bekämpft werden, lediglich in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa der Ergreifung Einzelner oder einer Verhaftung aufgrund einer Anzeige durch Denunzianten, sollten Kriegsgerichte mit der Ahndung beauftragt werden. Diese Auffassung schloss ausdrücklich ein, dass gefangengenommene einzelne Partisanen trotzdem ohne Verfahren exekutiert werden konnten und demnach eine Abgabe an die Militärjustiz durch den kommandierenden jeweiligen Offizier lediglich eine Frage der »Opportunität« sei.³⁶ Derartige Standpunkte waren aus Sicht der Militärjustiz unter anderem dem Grundsatz geschuldet, dass deren Hauptaufgabe in der Disziplinwahrung der eigenen Soldaten lag und das Bestreben, militärische Verwaltungsstrukturen in besetzten Gebieten aufzubauen, dem Interesse folgte, diese »für die eigene Kriegführung dienstbar zu machen«³⁷ – eine Justizorganisation hatte mithin rein taktischen bzw. strategischen Erwägungen zu folgen. Mit einer derartigen Einstellung konnte es für die Wehrmachtjustiz grundsätzlich kein Problem sein, Aufgaben, die der Sicherung dienten, an Truppe

31 Vgl. Ernst Schober, Strafgewalt über Ausländer im besetzten Gebiet. In: ZWR, 7 (1942/43), S. 504–512, hier 508.

32 Vgl. RGBl. 1940 I, S. 787; Begründung zur 7. Durchführungsverordnung (BArch, R 3001/22290, Bl. 311).

33 Vgl. RGBl. 1941 I, S. 776.

34 Vgl. Rehdans, Reichskriegsgericht, S. 59.

35 Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte, Sonderheft zu § 5 KSSVO, Berlin 1940 (BArch, R 3001/22290, Bl. 628).

36 Walter Schätzel, Freischärler. In: ZWR, 5 (1940/41), S. 209–240, hier 226.

37 W. Totzek, Quartiervergütungen. Grundsätzliches zum Recht besetzter Gebiete. In: ZWR, 8 (1943/44), S. 105–110, hier 107.